

Allgemeine Mietbedingungen für die Anmietung des Bürgersaales im Rathaus I der Stadt Schwerte

1. Die Miete für die Benutzung des Bürgersaales ergibt sich aus der jeweiligen Nutzungsart und dem Vor- und Nachbereitungsaufwand.

Die Entgelte betragen im Einzelnen:

für die Bereitstellung des Saales inkl. Stühlen	25 Euro je angefangene Stunde
bei zusätzlicher Bereitstellung von Tischen	35 Euro je angefangene Stunde
Bereitstellung von Biertischen	4 Euro je Tisch
Vor- und Nachbereitungszeit	Pauschale nach Aufwand
Benutzung der Küche (Strom/Wasser/Zapfanlage/Spülmaschine etc.)	Pauschale nach Aufwand
Bereitstellung von	
- Gläsern	25 Euro Pauschal
- Geschirr	35 Euro Pauschal
Nutzung	
- eines Mikrofons	5 Euro
- eines Tageslichtschreibers	15 Euro
- eines Rednerpults	10 Euro
- Musikanlage	je 30 Euro

Bei Veranstaltungen juristischer Personen des öffentlichen Rechts und von Organen städtischer Beteiligungen kann auf Antrag eine Ermäßigung von 50 % des regulären Mietentgeltes gewährt werden.

2. Die Miete ist im Voraus an die Stadt zu zahlen. Bei nicht rechtzeitiger Einzahlung kann die Stadt vom Vertrag zurücktreten und über den Saal anderweitig verfügen.

3. Der/die Mieter/-in übernimmt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf seiner Veranstaltung und bei öffentlichen Versammlungen für die Einhaltung der §§ 5 ff. des Versammlungsgesetzes, er/sie übt insoweit im Zuge der Veranstaltung das Hausrecht aus.

Für alle Schäden, die durch den/die Mieter/-in, dessen Beauftragten oder Dritte im Zusammenhang mit der Veranstaltung oder Feier an den gemieteten Räumen, Nebenräumen, den darin befindlichen Einrichtungen und Geräten sowie Dritten gegenüber verursacht werden, haftet neben dem Schädiger stets der/die Mieter/-in als Gesamtschuldner. Dies gilt auch, wenn die Schäden nachträglich festgestellt werden. Die Haftung erstreckt sich auch auf Schäden an sonstigen Gebäudeteilen (z.B. Wände, Bodenbeläge) und Außenanlagen. Der/die Mieter/-in hat der Stadt auf Verlangen einen entsprechenden Versicherungsschutz nachzuweisen.

4. Der Saal ist von dem/der Mieter/-in oder einem Beauftragten eine Stunde vor der Veranstaltung abzunehmen. Die ordnungsgemäße Übernahme ist zu bestätigen. Mängel sind aufzuzeigen.

Der/die Mieter/-in verpflichtet sich, das Vertragsobjekt pfleglich zu behandeln und dieses nach Beendigung der Veranstaltung in unversehrtem Zustand zurückzugeben. Während der Veranstaltung aufgetretene Schäden sind von dem/der Mieter/in zu melden. Das Vertragsobjekt ist durch den/die Mieter/-in gründlich zu reinigen und in den ursprünglichen Abnahmestandard (Besenreinheit) zu versetzen. Der/die Mieter/-in verpflichtet sich, die von ihm eingebrachten Sachen unverzüglich nach Beendigung der vertraglich vereinbarten Nutzungsdauer zu entfernen und den ursprünglichen Zustand des Vertragsobjektes wiederherzustellen. Kommt der/die Mieter/-in dieser Verpflichtung nicht unverzüglich und ausreichend nach, gilt es als vereinbart, dass der Vermieter berechtigt ist, auf Kosten des Mieters/der Mieterin die erforderlichen Aufräum- und Säuberungsarbeiten vornehmen zu lassen.

Der/die Mieter/-in stellt die Stadt, ihre Bediensteten und Beauftragten von sämtlichen Schadenersatzansprüchen der Besucher einer Veranstaltung und sonstiger Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung des angemieteten Saales entstehen. Die Freistellung umfasst sowohl die Erfüllung begründeter, als auch die Abwehr unbegründeter Ansprüche, erforderlichenfalls auch die Einleitung und Durchführung prozessualer Maßnahmen auf eigene Kosten. Die Haftung nach § 836 BGB bleibt unberührt.

Der/die Mieter/-in ist darauf hingewiesen worden, dass

- die Veranstaltungen ausschließlich im Bürgersaal und nicht im Rathausfoyer oder den Fluren stattzufinden haben;
- die Zubereitung von Speisen auf Kochstellen nicht gestattet ist;
- im Bürgersaal eine Brandmeldeanlage installiert ist, die bei Rauchentwicklung (z.B. beim Entzünden von Kerzen) ausgelöst werden kann - die Kosten für einen evtl. Feuerwehreinsatz gehen zu Lasten des Mieters/der Mieterin;
- bei Musikveranstaltungen ggf. die Notwendigkeit des Erwerbs der Aufführungsrechte besteht;
- beim Verkauf von alkoholischen Getränken die erforderliche Konzession beim Bereich Ordnung (Telefon 104-351) zu beantragen ist;
- die Haupteingangstür verschlossen ist und der Saal nur noch durch den vom Parkplatz aus erreichbaren Eingang betreten und verlassen werden kann;
- Einweggeschirr aus Kunststoff/Plastik aus Umweltschutzgründen grundsätzlich nicht verwendet werden darf.

5. Das Rauchen ist im Bürgersaal und allen Nebenräumen (z.B. Flur, Toiletten) nicht erlaubt. Es besteht die Möglichkeit, im Außenbereich (Hintereingang Bürgersaal) zu rauchen.